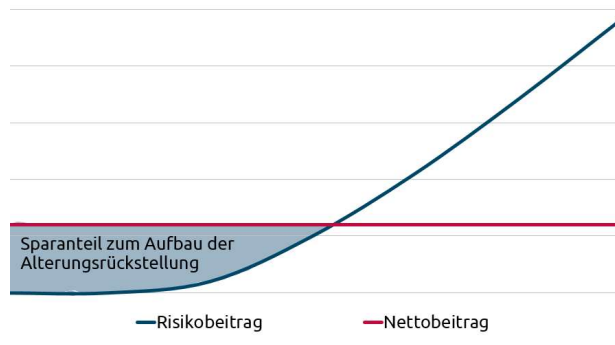


Alterungsrückstellung in der PKV

Gründe für die Bildung einer Alterungsrückstellung

Der Beitrag ist über die gesamte Vertragsdauer konstant, aber die für den Versicherten zu erwartenden Aufwendungen für die Versicherungsleistungen werden mit zunehmendem Alter immer größer.

Daher reicht ab einem bestimmten Zeitpunkt der Nettobeitrag zur Deckung der zu erwartenden Aufwendungen nicht mehr aus. Für den Ausgleich dieser mit zunehmendem Alter immer größer werdenden Defizite werden die Alterungsrückstellungen aufgebaut.



Wie wird die Alterungsrückstellung aufgebaut?

Die Alterungsrückstellung wird durch drei Quellen "gespeist":

- durch den in der Anfangsphase bestehenden Sparanteil des Nettobeitrages. Dabei wird der Alterungsrückstellung die Differenz zwischen Nettobeitrag und Risikobeitrag zugeführt;
- durch die regelmäßige Verzinsung der bislang aufgebauten Alterungsrückstellung;
- durch Vererbung. Dies bedeutet, dass die Alterungsrückstellung (abzüglich des mitgabefähigen Teils bei Kündigung) einer Person, bei der das Versicherungsverhältnis durch Kündigung oder Tod endet, gleichmäßig auf die Alterungsrückstellung der übrigen in der jeweiligen Tarifstufe und der jeweiligen Altersgruppe befindlichen Personen verteilt wird.

Dabei stellen die rechnermäßige Verzinsung und die Vererbung die Hauptzuführungsquellen zur Alterungsrückstellung dar.

Gemessen an der insgesamt aufzubauenden Alterungsrückstellung spielt der Sparanteil, der in den ersten Jahren aus dem Nettobeitrag zum Aufbau der Alterungsrückstellung zur Verfügung steht, eine eher untergeordnete Rolle.

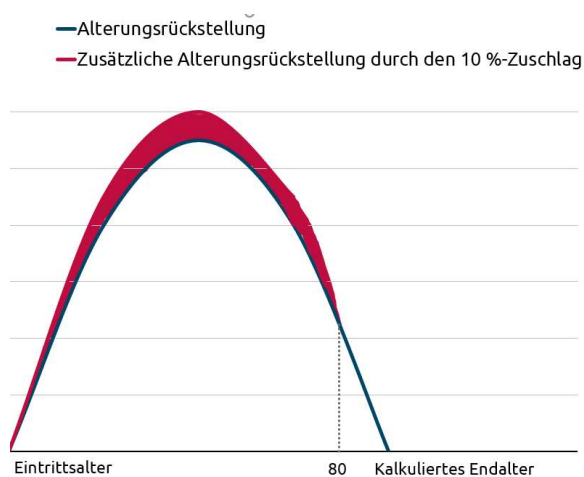
Wie werden die Mittel aus dem gesetzlichen 10 %-Zuschlag angelegt?

Die Mittel, die der Versicherte über den 10 %-Zuschlag einbezahlt, werden separaten Rückstellungen zugeführt. Die Verzinsung der einbezahlten Mittel erfolgt in Abhängigkeit der tatsächlichen Verzinsung am Kapitalmarkt. Ab Alter 65 verfügt dann jeder Versicherte über einen individuellen Geldbetrag, der zur Vermeidung von Beitragsanpassungen verwendet wird.

Wie entwickelt sich die Alterungsrückstellung mit der Zeit? Wie wirkt sich darüber hinaus der gesetzliche 10 %-Zuschlag aus?

Zunächst findet ein "Ansparprozess" statt, nach einer gewissen Zeit wird jedoch "entspart". Die Alterungsrückstellung wird so aufgebaut, dass sie genau bis zum kalkulierten Endalter ausreicht, um zusammen mit dem Nettobeitrag die mit dem Alter steigenden Versicherungsleistungen zu decken.

Der gesetzliche Zuschlag sorgt zusätzlich für stabile Beiträge im Alter. Ab dem 65. Lebensjahr werden mit den Rückstellungen aus dem gesetzlichen Zuschlag - soweit Mittel vorhanden sind - Beitragsanpassungen ausgeglichen. Je nach Höhe der Rückstellungen aus dem gesetzlichen Zuschlag können diese ab Alter 80 auch verwendet werden, um die Beiträge zu senken.



Wann und in welchem Umfang kann die Alterungsrückstellung bei einem Unternehmenswechsel mitgenommen werden?

Die Krankenversicherung wurde ab 2009 abgeschlossen

In den Beitrag ist eine sogenannte "Wechsellistung" einkalkuliert. Diese zusätzliche Leistung garantiert die Mitgabe eines Teils der Alterungsrückstellung bei einem Versichererwechsel.

Der mitgabefähige Teil wird als Übertragungswert bezeichnet und beinhaltet

- die tarifliche Alterungsrückstellung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherte von Beginn an im Basistarif versichert gewesen wäre; maximal aber bis zu der Höhe der tatsächlich vorhandenen tariflichen Alterungsrückstellung und
- die aufgebauten Mittel aus dem gesetzlichen 10 %-Zuschlag. Dieser Betrag wird aber beim neuen Versicherer nicht auf den Beitrag angerechnet, sondern ab Alter 65 zur Entlastung des Beitrags eingesetzt.

Die Krankenversicherung wurde vor 2009 abgeschlossen

Bei einem Versichererwechsel kann die Alterungsrückstellung und die Rückstellung aus dem gesetzlichen 10 %-Zuschlag nicht mitgenommen werden. Im Beitrag ist keine "Wechsellistung" einkalkuliert.